PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 18. Oktober 2005, von 18.00 Uhr bis 19.25 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

15. ordentliche GEMEINDERATSSITZUNG

Anwesend: VM Simon Aschaber, GR Alois Foidl, GR August Golser, VM Johann Grander, GR Reinhard Hechenberger, GRE Sylvia Heim, GR Eva Hirnsberger, GR Johannes Hofinger, GR Roman Jöchl, VM Renate Kammerlander (ab 18.03 Uhr), GR Armin Mächtlen, GR Josef Mayr, GR Michael Rass, Bgm.-Stv. Hans-Peter Springinsfeld, GRE Robert Steger, GRE Albin Vötter, GR Heidi Wimer, Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer

T a g e s o r d n u n g

I. Genehmigung der Tagesordnung

II. Berichtigungen, Ergänzungen und Genehmigung der Niederschrift über die 14. GRS

III. Berichte des Bürgermeisters

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO) gestützten Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
2) Tiroler Waldordnung: Bestimmung einer Person, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung bei der Forsttagsatzungskommission vertritt
3) Erwerb einer neuen Telefonanlage für die Gemeindeverwaltung
4) Sonderpädagogisches Zentrum: Abschluss von Verträgen
   a) Bestandvertrag
   b) Baubeauftragungsvertrag
   c) Immobilienleasingmietvertrag

d) Andienungsrecht
5) Ortsleitbild
6) Zufahrt Parkplätze Gasthof Dampfl (neuerliche Beschlussfassung)
7) Ausweichparkplatz Bezirkskrankenhaus: Verordnungsergänzung

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) FINANZAUSSCHUSS
   a) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
   b) Neufestsetzung von Tarifen (Bauhofleistungen, Kindergarten- und Kinderkrippentarife, Altenwohnheimtarife, udgl.)
2) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS
   Bericht über die 11. Überprüfungsausschuss-Sitzung

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VII. Abgabenangelegenheiten

VIII. Personalangelegenheiten

IX. Rechtsmittelverfahren

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (18:0):

Die Tagesordnung wird genehmigt.

II. BERICHTIGUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 14. GRS

Beschluss (18:0):

Die Niederschrift über die 14. Gemeinderatssitzung wird genehmigt.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister verliest die Tagesstandsliste für den Monat September 2005.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Beginn der Baumaßnahmen beim Pflegeheim St. Johann in Tirol in den Zeitraum April bis Mai 2006 fallen werde. Es sei eine „beträchtliche Förderung“ seitens des Landes Tirol zu erwarten.

Renate Kammerlander kommt um 18.03 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

IV) ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO) gestützten Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen

Beschluss (19:0):

Nachstehende dringende Verfügungen des Bürgermeisters werden gemäß § 30 Abs 1 lit f TGO 2001 nachträglich genehmigt:

- 600/05 – 315b) [Neubau Sonderpädagogisches Zentrum – Sperre Radweg]
- 600/05 – 330b) [Bauvorhaben WE/Hagebank – Sperre Radweg]

2) Tiroler Waldordnung: Bestimmung einer Person, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung bei der Forsttagsatzungskommission vertritt

Beschluss (19:0):

Simon Aschaber wird gemäß § 19 Abs 5 Tiroler Waldordnung 2005 als jene Person bestellt, die den Bürgermeister für den Fall seiner Verhinderung bei Sitzungen der Forsttagsatzungskommission vertritt.

3) Erwerb einer neuen Telefonanlage für die Gemeindeverwaltung

Der Bürgermeister und der Amtsleiter berichten. Albin Vötter möchte nähere Details hinsichtlich des abzuschließenden Wartungsvertrages und auch hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit der neuen Telefonanlage wissen. Der Bürgermeister ordnet an, dass Ing. Fritz Obernauer der nächsten Gemeinderatssitzung beizuwohnen und einen entsprechenden Bericht abzugeben hat.

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erwirbt von der IBM Österreich GmbH, Rennweg 7a, 6020 Innsbruck, die Telefonanlage Cisco Callmanager (inklusive GSM-Gateway) für das Amtsgebäude Bahnhofstraße 5 samt Anbindung an das Kommunalzentrum, den Bauhof sowie das Sozial- und Seniorenzentrum zu einem einmaligen An-

schaffungspreis von EUR 22.152,96 netto (EUR 26.583,55 brutto) sowie einem jährlichen Entgelt für die Wartung in Höhe von EUR 890,08 netto (EUR 1.068,07 brutto).
HHSt. 016-042

Beschluss (19:0):

In Verbindung mit dem Erwerb der Telefonanlage Cisco Callmanager (inklusive GSM-Gateway) erwirbt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol von der KufGem EDV GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein, eine Faxlösung zu einem einmaligen Anschaffungspreis von EUR 1.123,00 netto (EUR 1.347,60 brutto).
HHSt. 016-042

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol nimmt zur Kenntnis, dass für die Einbindung der Telefonanlage Cisco Callmanager im Kommunalzentrum und für den Elektriker Kosten in Höhe von etwa EUR 1.500,00 netto (EUR 1.800,00 brutto) anfallen, und gibt die entsprechenden Mittel frei.
HHSt. 016-042

Die Gesamtkosten des Erwerbes der bezeichneten Telefonanlage, der Faxlösung sowie der Anbindung belaufen sich somit auf etwa EUR 24.775,96 netto (EUR 29.731,15).

4) Sonderpädagogisches Zentrum: Abschluss von Verträgen

a) Bestandvertrag

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol schließt mit der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, den Bestandvertrag laut Anlage A des Gemeinderatsprotokolls ab.
HHSt. 213+8246, 213-7006

b) Baubeauftragungsvertrag

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol schließt mit der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, den Baubeauftragungsvertrag laut Anlage B des Gemeinderatsprotokolls ab.

c) Immobilienleasingmietvertrag

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol schließt mit der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, den Immobilienleasingvertrag laut Anlage C des Gemeinderatsprotokolls ab.
HHSt. 213-7001, 213-7002 (Kaution)

d) Andienungsrecht

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erklärt sich mit dem Andienungsrecht laut Anlage D des Gemeinderatsprotokolls einverstanden.

5) Ortsleitbild

Der Bürgermeister berichtet und verliest teilweise das Angebot von Dr. Peter Haimayer vom 7. Juni 2005. Hannes Hofinger erkundigt sich danach, ob sich der Tourismusverband St. Johann in Tirol an den Kosten der Erstellung des Ortsleitbildes beteilige. Dies wird vom Bürgermeister unter dem Hinweis darauf, dass dies aufgrund der gebotenen stärkeren Trennung zwischen Gemeinde und TVB auch vernünftiger sei, verneint. Johann Grander möchte wissen, ob die Erstellung des neuen Ortsleitbildes auch in den St. Johanner Gemeindenachrichten kommuniziert würde. Dies wird vom Bürgermeister bejaht; er vermeint in diesem Zusammenhang, in Sitzungen müsste ausgelotet werden, „wer wo wie“ mitarbeiten wolle.

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol beauftragt Dr. Peter Haimayer, Adolf-Pichler-Platz 6, 6020 Innsbruck, (Haimayer Projektbegleitung) mit der Erstellung eines neuen Ortsleitbildes auf Grundlage von dessen Angebot vom 7. Juni 2005. Die Kosten der Erstellung des neuen Ortsleitbildes betragen EUR 25.000,00 netto (EUR 30.000,00 brutto).
HHSt. 990+963 (Rechungsüberschuss 2004)

6) Zufahrt Parkplätze Gasthof Dampfl (neuerliche Beschlussfassung)

Beschluss (18:0 [Josef Mayr befangen]):

V E R O R D N U N G

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 5. Juli 2005 zu Tagesordnungspunkt V.4.c) wird behoben.

Beschluss (18:0 [Josef Mayr befangen]):

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 76a Abs 6 und 94d Z 8 Straßenverkehrsordnung 1906 (StVO 1960) wird folgende Ausnahme von der Fußgängerzone der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (§ 76a StVO 1960) verfügt:

§ 1. Bei dem am Standort Bahnhofstraße, am Ostende der Friedhofsmauer befindlichen Hinweiszeichen „Fußgängerzone“ (§ 53 Abs 1 Z 9a StVO 1960) ist eine Zusatztafel

gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „Ausgenommen Zufahrt zu den Parkplätzen des Gasthofs Dampfl“ anzubringen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der bezeichneten Zusatztafel in Kraft.

7) Ausweichparkplatz Bezirkskrankenhaus: Verordnungsergänzung

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

§ 1. Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 13. September 2005 zu Tagesordnungspunkt IV.1) betreffend die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Gp. 26/10, KG St. Johann in Tirol, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz des § 1 hat wie folgt zu lauten:

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Berechtigte samt Parkkarte“ gemäß § 54 StVO

§ 2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO 1960 durchgeführt worden ist.

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) FINANZAUSSCHUSS

a) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Die Diskussion zeitigt Folgendes:

Der Referent berichtet und verliest einen Artikel aus dem Wirtschaftsteil der Tageszeitung „*Kurier*“. Hannes Hofinger weist darauf hin, dass es sich bei den Kanalbenützungsgebühren für die Gemeinderatspartei „Die Grünen und Unabhängigen St. Johann in Tirol (Grüne)“ um eine „optische Sache“ handeln würde. Manche würden weniger zahlen; viele hingegen mehr. Der Bürgermeister meint, Hannes Hofinger würde die Behandlung des Eggerwerkes ansprechen und verweist in diesem Zusammenhang auf einen Vertrag aus dem Jahres 1992. An Verträge habe man sich zu halten. (*Pacta sunt servanda.*) Allenfalls solle Ing. Markus Schweinberger dem Gemeinderat über die Historie des betreffenden Vertrages berichten.

Der Bürgermeister meint, die im Finanzausschuss beschlossene Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr habe für einen Haushalt zwischen vier und sechs Personen eine jährliche Erhöhung von EUR 9,20 und für einen Haushalt zwischen zwei und vier Personen eine solche von EUR 4,60 zur Folge.

Hinsichtlich von Wasser- und Kanalangelegenheiten werde hinkünftig eine ständige Bereitschaft eingerichtet werden müssen. Dieses Service sei in die Kosten einzuberechnen.

Johann Grander fordert, dem Bürger entgegenzukommen. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol habe „saftige Rücklagen“ gebildet. Eine von ihm angeregte „gewisse Grundgebühr“ für die Wasser- und Kanalbenützung beim so genannten „Zweitwohnbereich“ findet keine Zustimmung.

Die Positionen „Wasserbenützungsgebühr“ und „Kanalbenützungsgebühr (für ungeklärte Abwässer)“ gelangen getrennt, die übrigen gemeinsam zur Abstimmung.

Beschluss [das einzelne Abstimmungsverhalten ist in der Anlage zu § 1 dokumentiert]:

VERORDNUNG

§ 1. (1) Aufgrund der in der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) näher bezeichneten Normen werden nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) ausgeschrieben.
(2) In der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) ohne Angabe von Normen angeführte Positionen, welche die Gebührenpflicht für die Benützung von Gemeindeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wie Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, öffentliche Müllabfuhr, Behandlungsanlagen und Deponien, Friedhöfe, Märkte, Viehmärkte, öffentliche Wäg- und Messanstalten, zum Inhalt haben, stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2005, auf das Tiroler Abfallgebührengesetz sowie auf bestehende Verordnungen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Friedhof- Kanal- und Wassergebührenordnung).

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Anlage zu § 1:

Abstimmungsverhalten	Abgabenart	Beträge in EUR	Nähere Ausführungen Rechtsgrundlagen
19:0	Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2005
19:0	Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2005
19:0	Kommunalsteuer		nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetzes 1993, dies sind 3 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 leg cit/§ 14 FAG 2005
19:0	Lohnsummensteuer		1.000 v.H. des Messbetrages, dies sind 2 v.H. der Lohnsumme/ § 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
19:0	Gewerbesteuer		172 v.H. des einheitlichen Messbetrages/§ 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)

19:0	Getränkesteuer		§§ 14, 15 FAG 1997/nach Maßgabe des Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1993 5 v.H. der Bemessungsgrundlage bei alkoholfreien Getränken 10 v.H. der Bemessungsgrundlage bei Speiseeis Pauschalierte Einhebung der Getränkesteuer für warme Frühstücksgetränke EUR 0,051 je Gästenächtigung (ATS 0,70) (für Restzahlungen aus Vorjahren)
19:0	Vergnügungssteuer		§§ 14, 15 FAG 2005/gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 iVm GRB vom 27. Juli 1982, GRB vom 13. Juli 1999 sowie GRB vom 13. September 2005: 25 v.H., für Musik, Tanz, Theater, Film, Vortrag, Lesung, Rezitation sowie Deklamation jeweils 10 v.H.
19:0	Hundesteuer	54,670 84,720 132,910 15,900	§ 15 Abs 3 Z 2 FAG 2005 1. Hund / Jahr 2. Hund / Jahr 3. Hund / Jahr Tiroler Hundesteuergesetz: Wachhunde / Jahr sowie Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden / Jahr Es gilt die die Verordnung des Gemeinderates vom 23. November 2004 zu Tagesordnungspunkt V.3.a): „Ausschreibung von Gemeindeabgaben (Hundesteuern)“
19:0	Gebrauchsabgabe		§ 14 FAG 2005 6 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Tiroler Gebrauchsabgabegesetz
19:0	Erschließungsbeitragssatz	4,260	= 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. Der Erschließungsbeitragssatz von EUR 4,260 wird der Berechnung des Bauplatzanteiles (Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes – § 9 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) sowie der Berechnung des Baumassenanteils im Sinne des § 9 Abs 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz zugrunde gelegt.
19:0	Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 **1. Fall** Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz*	1.700,600	= 2000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „Die Ausgleichsabgabe beträgt **für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache**, wenn jedoch auf Grund einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 [nunmehr Tiroler Bauordnung 2001] Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.“

19:0	Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 **2. und 3. Fall** Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz*	5.101,800	= 6000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn **jedoch auf Grund einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 [nunmehr Tiroler Bauordnung 2001] Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen**, **das Sechzigfache** des Erschließungskostenfaktors.“
19:0	Kurzparkzonenabgabe	0,500	Kurzparkzonen-Abgabeverordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol idF GRB vom 06.11.2001 je angefangenen 45 Minuten der Parkdauer
19:0	Wasseranschlussgebühr	2,650	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)
16:3	Wasserbenützungsgebühr	0,543	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)
19:0	Wasserzählermiete	1,566 3,121 9,350 19,472 25,000	pro 3 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt) pro 7 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt) pro 20 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt) pro 100 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt) pro 100 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt) – Verbundzähler
19:0	Kanalanschlussgebühr	6,238	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)
13:6	Kanalbenützungsgebühr (für ungeklärte Abwässer)	1,712	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)

19:0	**Biomüll-gebühr**			
	Grundgebühr	13,235	pro Person und Jahr = 3 Liter Biomüll/Woche (inkl. 10 % USt)	
	Weitere Gebühr	0,085	pro Liter (inkl. 10 % USt)	
	a) Gewerbebetrieb			
	je 80-Liter Tonne	6,795	pro Tonne (inkl. 10 % USt)	
	je 120-Liter-Tonne	10,404	pro Tonne (inkl. 10 % USt)	
	je 240-Liter-Tonne	20,807	pro Tonne (inkl. 10 % USt)	
	b) Gartenabfälle			
	je 80-Liter-Sack	3,861	pro Sack (inkl. 10 % USt)	
	je 120-Liter-Tonne	4,247	pro Tonne (inkl. 10 % USt)	
	je 240-Liter-Tonne	8,505	pro Tonne (inkl. 10 % USt)	
	c) Selbstanlieferung			
	Hecken- und Baumschnitt je m³	6,167	pro m³ (inkl. 10 % USt)	
	Rasenschnitt je m³	12,324	pro m³ (inkl. 10 % USt)	
19:0	**Müllabfuhr-gebühr:**			
	Grundgebühr	26,953	pro Punkt (inkl. 10 % USt)	
	Weitere Gebühr	0,085	pro Liter Müll (inkl. 10 % USt)	
		0,063	pro Liter im Großraum-Container (inkl. 10 % USt)	
	Sonstige Gebühren	4,696	pro 60-Liter-Sack (inkl. 10 % USt)	
	Selbstanlieferung	0,050	pro Liter (inkl. 10 % USt)	
19:0	**Marktgebühren:**			
	Marktplatz	3,500	pro m²	
	Marktstand	26,000	pro 4-Meter-Stand	
	Marktwagen	82,000	pro Tag	
19:0	**Friedhöfe:**			
	Grabgebühren/Jahr	25,720	pro Reihengrab	
		34,290	pro Familiengrab	
		18,220	pro Urnengrab und Urnennische	
		266,890	pro Gruft	
19:0	**Graberrichtung**:			
	laut Werksvertrag durch Firma Treffer vom 29.10.2002	369,000	pro Normalgrab	Indexanpassung jeweils zum 01.01. des nächsten Jahres; Ausgangsbasis: VPI 2000, Juni, gerundet auf volle EUR
		59,000	pro Urnengrab	
		277,000	pro Kindergrab	
		528,000	pro Umbettung	
		29,000	pro Urnennische	

19:0	**Friedhofs-gebühren:**		
	Leichenhallen-benützung	30,011	pro Tag
	Kühleinrich-tung	16,070	pro Tag (einheimisch)
		31,670	pro Tag (andere Gemeinden)
	Aufbewahrung ohne Kühlein-richtung	11,791	pro Tag (einheimisch)
		26,389	pro Tag (andere Gemeinden)
	Obduktions-raumbenützung	26,797	pro Tag (einheimisch)
		63,328	pro Tag (andere Gemeinden)
	Grabumran-dung NFH:		
	Einzelgrab	263,870	einmalig
	Familiengrab	337,750	einmalig
	Wiederherstel-lung nach Öff-nung	105,540	nach jeder Öffnung
	Sanierungsge-bühr	38,000	für Kirchenfriedhof und Antonifriedhof
	Urnennische und Abdeck-platte	521,730	einmalig

b) Neufestsetzung von Tarifen (Bauhofleistungen, Kindergarten- und Kinderkrippen-tarife, Altenwohnheimtarife, udgl.)

Beschluss (19:0)

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 nachstehende Entgelte für die Inanspruchnahme von Bediensteten und Gerätschaften des Bauhofes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fest. Bei der Einheit „Stunde“ finden Aliquotierungen statt. Mit Ausnahme der Post „Trinkwassertransport (4 m³)“ ist ein USt-Anfall nicht gegeben. Die Post „Trinkwassertransport (4 m³)“ enthält 10 % USt.

	Einheit	**Entgelt in EUR**
Einsatz von Bediensteten		
Facharbeiter	Stunde	35,80
Hilfsarbeiter	Stunde	25,60
Einsatz von Gerätschaften:		
Pritschenwagen	Stunde	11,50
Kompressor	Stunde	19,10
Hobelmaschine	Stunde	19,10
Kreissäge	Stunde	5,50
Rüttelwalze	Stunde	19,10
Rüttelplatte	Stunde	3,80

Fahnen/Stangen	Tag	3,80
Ehrentribüne	Tag	7,70
Toto-Hütte	Tag	7,70
Bühnenwagen	Tag	38,00
Marktstände	Tag	7,70
Mischmaschine	Stunde	1,70
Stapler	Stunde	22,80
Handkreissäge	Tag	11,50
Dampfstrahler	Stunde	5,50
Mäher	Stunde	19,10
Aufzug	Tag	11,50
Schlammpumpe	Tag	30,50
Stampfer	Tag	30,50
Hackarette	Stunde	5,50
Aggregat	Tag	30,50
Schneefräse	Stunde	15,30
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	2,40
Hausnummerntafel	Stück	52,40
Inserat Gemeindenachrichten	1/1 + 20 % USt.	455,10
	1/2 + 20 % USt.	250,40
Turnsaal, Klassen für Vereine	Stunde	3,80
Klassenraum	Stunde	11,60
Turnsaal	Stunde	15,80
Aula, Veranstaltung mit Eintritt	Veranstaltung	156,70
Aula, Veranstaltung ohne Eintritt	Veranstaltung	78,40
Verkaufswagen/Bauernmarkt	Jahr	227,60
Schnee-Deponie	2-Achser	7,70
	3-Achser	10,80
	4-Achser	13,70
Verkehrszeichen, leihweise	Tag	1,20
Trinkwassertransport (4 m³)	Transport ohne Arbeit	41,90

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 folgende Entgelte für das Sozial- und Seniorenzentrum der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fest:

Entgelt Einnahmenart	**Beträge in EUR (kein USt-Anfall)**	**Nähere Aufgliederung**
Dauerhafte Aufnahme		**Indexanpassung VPI 2000 per Juli des Jahres**
Einbettzimmer, Pflegestufe 0	953,71	pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe 0	934,29	pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufe 1	1.027,31	pro Monat zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Zweibettzimmer, Pflegestufe 1	1.004,82	pro Monat zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Einbettzimmer, Pflegestufen 2 – 5	1.175,53	pro Monat zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Zweibettzimmer, Pflegestufen 2 – 5	1.149,98	pro Monat zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Vorübergehende Aufnahme		
Einbettzimmer	66,44	pro Tag (inkl. Verpflegung und Betreuung)
Zweibettzimmer	51,11	pro Tag (inkl. Verpflegung und Betreuung)

Hinweis: § 4 Abs 1 TPGG lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der
Stufe 1 145,40 Euro
Stufe 2 268,00 Euro

Stufe 3 413,50 Euro
Stufe 4 620,30 Euro
Stufe 5 842,40 Euro
Stufe 6 1.148,70 Euro
Stufe 7 1.531,50 Euro.“

2) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS
Bericht über die 11. Überprüfungsausschuss-Sitzung

Der Obmann verliest die Niederschrift über die 11. Überprüfungsausschusssitzung am 14. September 2005.

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Es liegt nachstehendes Anfragenkonvolut der Gemeinderatspartei „Die Grünen und Unabhängigen St. Johann in Tirol (Grüne)“ vor:

„Anfrage zur 15. ord. Gemeinderatssitzung am 18. Oktober 2005
an den Bürgermeister und den Referenten des Schul- und Kindergartenausschusses betreffend sprachliche Frühförderung an Kindergärten

Auf Wunsch von Bildungsministerin Gehrer werden in den Landesschulräten österreichweit derzeit Verordnungen erlassen, wonach bereits für das Schuljahr 2006/07 die Einschreibfrist für Volksschulen von bisher Februar 06 auf Oktober 05 vorverlegt wird. Begründet wurde dieser Schritt mit der dadurch möglichen sprachlichen Frühförderung künftiger VolksschülerInnen.
Lt. Erklärung von Bundeskanzler Wolfgang Schüssel nach dem Ministerrat vom 5.7. seien österreichweit 8.000 Kinder potenziell betroffen. Der sprachliche Frühförderbedarf soll vom/von der jeweiligen SchulleiterIn festgestellt werden und im Kindergarten sprachliche Frühförderung im Ausmaß von 120 Stunden pro Kind und Jahr angeboten werden. Dafür stelle der Bund den Gemeinden als Träger des Kindergartenwesens € 80.- pro Kind und Jahr zur Verfügung.

Wie es scheint, wurden die Gemeinden sowohl vom Bund als auch vom Land in dieser Angelegenheit vollkommen alleingelassen. Wir Grüne wollen verhindern, dass die an sich richtige Idee der sprachlichen Frühförderung durch chaotische Organisation seitens der Bundesregierung schlecht umgesetzt wird.

Da diese Materie Angelegenheit sowohl des Landes als auch der Gemeinden ist, ersuchen wir, folgende Fragen zu beantworten:

1) *Welche spezielle Ausbildung haben die SchulleiterInnen, um den sprachlichen Frühförderbedarf festzustellen?*
2) *Nach welchen Kriterien wird von diesen der sprachliche Frühförderbedarf festgestellt?*
3) *Gab es zwischen Juli und September 05 entsprechende Schulungen (durch wen?) der SchulleiterInnen und Arbeiten an der Festlegung eines Kriterienkataloges?*
4) *Wie sieht dieser Kriterienkatalog aus?*

5) *Wurde seitens des Landesschulrates ein Konzept für die Ein- und Durchführung dieser sprachlichen Frühförderung erarbeitet und unserer Gemeinde zur Kenntnis gebracht?*
6) *Soll die sprachliche Frühförderung in unserer Gemeinde im Kindergarten erfolgen oder ist daran gedacht, auch Vorschulklassen zu nützen?*
7) *Wurden Gespräche mit unserer Gemeinde als zuständiger Kindergartenerhalterin über die Organisation und Durchführung der sprachlichen Frühförderung sowie über eine entsprechende Personalqualifizierung geführt?*
8) *Welche Qualifizierungsangebote für die betroffenen KindergartenpädagogInnen/VorschulpädagogInnen wurden seit Juli 05 angeboten?*
9) *Was war der Inhalt dieser Qualifizierungsangebote?*
10) *Werden für die sprachliche Frühförderung in den Kindergärten/Vorschulen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt?*
11) *Wenn ja, wie viel für wie viele Kinder pro Kindergarten/Vorschulklasse?*
12) *Wenn nein, müssen die vorhandenen Kindergarten/VorschulpädagogInnen die sprachliche Frühförderung im Rahmen ihrer allgemeinen Tätigkeit zusätzlich durchführen?*
13) *Gibt es ein einheitliches Konzept über die Durchführung der sprachlichen Frühförderung und wie sieht dieses aus? (Werden die Kinder mit sprachlichem Frühförderbedarf in eigene Gruppen mit welcher Größe zusammengefasst oder erfolgt die sprachliche Frühförderung „integrativ“?)*
14) *Wurde/wird seitens des Landes Tirol Kindergärten/Vorschulklassen geeignetes pädagogisches Material für die sprachliche Frühförderung zur Verfügung gestellt und von wem wurde/wird dieses erstellt?*
15) *Liegen bereits Kostenaufstellungen für die Durchführung der sprachlichen Frühförderung im Schuljahr 2005/06 vor?*
16) *Wie hoch sind die Kosten pro Kind und Jahr?*
17) *Wie teilen sich diese Kosten auf Bund/Land/Gemeinde/Eltern auf?*
18) *Wie hoch sind die für unsere Gemeinde zu erwartenden Kosten?*
19) *Werden Eltern finanzielle Beiträge zur sprachlichen Frühförderung ihrer Kinder leisten müssen?*
20) *Können auch Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, sprachliche Frühförderung in Anspruch nehmen?*
21) *Was passiert, wenn in unserer Gemeinde zwar sprachlicher Frühförderbedarf festgestellt wird, aber kein Angebot aufgebaut werden kann?*

VM Siegfried pürstl	*GR Heidi Wimer*	*GR Johannes Hofinger*

St. Johann, am 17.10.2005“

Die bezeichnete Anfrage liegt diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage E bei.

Der Bürgermeister beantwortet dieses Anfragenkonvolut wie folgt:

Die so genannte „Einschulung“ habe stattgefunden. Betroffen seien fünf Kinder. Er, der Bürgermeister, wisse nicht mehr. Allenfalls werde er bei der nächsten Gemeinderatssitzung wieder berichten. Sylvia Heim meint, die Gemeinde sei hier „grundsätzlich“ gefordert.

Es liegt nachstehender Antrag der Gemeinderatspartei „SPÖ – St. Johann in Tirol (SPÖ)“ vor:

SPÖ St.Johann in Tirol

Antrag zur GR-Sitzung am 18. Oktober 2005

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Der Tiroler Landtag möge das Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr für Kommunal- und Landtagswahlen einführen.

Begründung:

In vielen österreichischen Bundesländern dürfen Mitbürgerinnen und Mitbürger bereits mit 16 Jahren das aktive Wahlrecht ausüben.

In Salzburg, Wien und im Burgenland besteht das Wahlrecht sowohl für die Wahlen zum Landtag als auch zum Gemeinderat, in der Steiermark und in Kärnten bisher nur für Kommunalwahlen.

Es ist wichtig für unsere Demokratie, dass gerade die jungen Menschen teilhaben können und selbst ihre Vertretungen wählen können.

Die Diskussion um Wählen mit 16 zieht sich schon seit Jahren in unserem Bundesland hin, ohne dass ein Ergebnis bisher erkennbar wäre.

Es darf für die demokratischen Rechte von jungen Menschen keinen Unterschied machen, in welchem Bundesland sie leben.

Damit Tirol gegenüber den anderen österreichischen Bundesländern nicht ins Hintertreffen gerät, möge der Tiroler Landtag ein Zeichen setzen für mehr Demokratie und Mitbestimmung und den jungen Bürgerinnen und Bürgern das Wahlrecht auf Kommunal- und Landesebene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ermöglichen.

VM Johann Grander
GR Christine Bernhofer
GR Reinhard Hechenberger

Der Antrag der Gemeinderatspartei „SPÖ – St. Johann in Tirol (SPÖ)“ liegt diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage F bei.

Der Amtsleiter weist darauf hin, dass der bezeichnete Antrage kein Anwendungsfall von § 30 Abs 4 TGO 2001[1] ist. Der Antrag der Gemeinderatspartei „SPÖ – St. Johann in Tirol (SPÖ)“gelangt aufgrund Antragszurückziehung nicht zur Abstimmung.

Es erfolgen nachstehende Anfragen:

Chaotische Baustelle. Robert Steger weist auf eine dilettantische Baustellenkoordination im Bereich des Bauvorhabens WE/Hagebank (nächst St. Johanner Hof) hin. Der Bürgermeister ordnet eine Kontaktaufnahme mit der Bauleitung und der Polizeiinspektion St. Johann in Tirol an.

Leitung Kinderkrippe. Heidi Wimer erkundigt sich danach, ob anlässlich der Übersiedlung der Kinderkrippe eine Stellenausschreibung hinsichtlich der Leiterin erfolge. Der Bürgermeister meint, dies entscheide der Personalausschuss.

Werbeplakat „Seisl-Alm“. Johann Grander möchte wissen, wer die Werbeeinrichtung („Werbeplakat“) bei der „Seisl-Alm“ genehmigt habe. Der Bürgermeister antwortet, er wisse dies nicht. Es sei wohl die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben.

Bürgermeisterbrief Biofernwärme. Simon Aschaber erkundigt sich nach den näheren Umständen des Bürgermeisterbriefes betreffend die geplante Errichtung eines Biofernwärmewerkes. Der Bürgermeister antwortet, dessen Portokosten seien von den Projektsbetreibern ersetzt worden. Als Bürgermeister unterstütze er dieses Vorhaben.

Kreuzung Eggerwerk. Reinhard Hechenberger erkundigt sich neuerlich nach dem Verfahrensstand bei der Kreuzung Eggerwerk. Der Amtsleiter teilt mit, dass die zuständigen Behörden (Baubezirksamt Kufstein, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel) derzeit keine weiteren Schritte veranlassen wollen.

VII. ABGABENANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Abgabenangelegenheiten vor.

VIII. PERSONALANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Personalangelegenheiten vor.

IX. RECHTSMITTELVERFAHREN

Es liegen keine Rechtsmittelverfahren vor.

[1] § 30 Abs 4 TGO 2001 lautet: „Der Gemeinderat ist berechtigt, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde seine Wünsche über die Führung der Gemeindeverwaltung allgemein oder im Einzelfall in Entschließungen zu äußern.“ Resolutionen („Wünsche“) sind rechtlich nicht verbindlich; also keine generellen oder individuellen Weisungen, ihre Nichtbeachtung kann aber in solche münden oder im Rahmen der Geltendmachung von Haftungen eine Rolle spielen.

Dieses Protokoll enthält sechs Anlagen.

St. Johann in Tirol, 18. Oktober 2005

Der Bürgermeister

Der Schriftführer: Gemeinderäte: